

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.460.966

Wien, 21. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15407/J vom 21. Juni 2023 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5., 6.a. und b.:

Diese Fragen dürfen im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO nicht beantwortet werden.

Zu 6.c.:

Der Finanzprokurator obliegt gemäß den Bestimmungen des Finanzprokuratorgesetzes (ProkG), BGBl. I Nr. 110/2008, die Vertretung der Republik Österreich (Bund) vor den Gerichten. Sie wird die Ansprüche der Republik Österreich (Bund) gegen die Schuldnerin und die anderen Personen, die sich aus den Untersuchungen der Ursachen der Insolvenz der Leiner Kika Möbelhandels GmbH ergeben, geltend machen und einfordern. Als Mitglied des Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren 14 S 93/23a des Landesgerichtes St. Pölten unterstützt sie den Insolvenzverwalter und den besonderen

Verwalter, der unter anderem beauftragt ist, die Ursachen des Vermögensverfalles und Ansprüchen aus der Verletzung von Gläubigerschutzbestimmungen zu prüfen.

Zu 7.:

Stichtag	Summe
31.12.2018	278.116.853,35
31.12.2019	303.056.411,18
15.03.2020	329.619.528,09
30.06.2021	2.496.142.798,38
31.12.2021	1.751.780.823,90
31.12.2022	973.066.158,87

Zu 8.:

Zeitraum	Anzahl ZE-Anträge	Anzahl Stattgaben
01.01.2018 bis 31.12.2018	124.312	91.804
01.01.2019 bis 31.12.2019	127.370	94.484
01.01.2020 bis 15.03.2020	29.322	22.084
16.03.2020 bis 30.06.2021	552.356	507.724
01.07.2021 bis 31.12.2021	75.577	58.768
01.01.2022 bis 31.12.2022	152.740	115.520

Zu 9.:

Entsprechende Daten stehen nicht automatisationsunterstützt auswertbar zur Verfügung, deren Erhebung wäre daher mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass diesbezüglich keine Angaben gemacht werden können.

Zu 10.a.:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die in den Richtlinien zur Abgabeneinhebung (RAE), Erlass des BMF vom 6. November 2003, Z 05 2202/I-IV/5/03, AÖF 2004/95 in der Fassung BMF-AV Nr. 161/2014, Rz 223 bis 231 dargelegte Verwaltungsmeinung und Judikatur verwiesen.

Zu 10.a.ii., b.ii. und c.ii.:

Unmittelbar nach Ausbruch der ersten Welle der COVID-19-Pandemie wurde eine Info des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) veröffentlicht, die auch die Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen zum Gegenstand hatte (Info des BMF vom 24. März 2020, 2020-0.190.277). Die gesetzliche Abbildung dieser Regelung erfolgte in § 323c Abs. 11 bis Abs. 11c BAO. Mit diesen Bestimmungen wurde eine Alternative zu § 212 BAO geschaffen. Diese gesetzlichen Regelungen führten dazu, dass ein nach dem 15. März 2020 einmal positiv erledigter Antrag auf Stundung von Gesetzes wegen zeitlich verlängert wurde (ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen des § 212 BAO und unter Einbeziehung der zwischenzeitig hinzugekommenen Abgabenschuldigkeiten). Zudem wurden diese Stundungen größtenteils zinsenfrei gewährt (§ 323c Abs. 13 BAO).

Zum geregelten Abbau der durch diese „Corona-Stundungen“ aufgelaufenen Abgabenschuldigkeiten wurden zwei gesetzliche Ratenzahlungsmodelle vorgesehen: § 323c Abs. 12 BAO (für Anträge bis 30. September 2020) und § 323e BAO (für Anträge bis 30. Juni 2021). Beide Bestimmungen sehen im Vergleich zu § 212 BAO vereinfachte Antragsvoraussetzungen vor (insbesondere keine Prüfung der Gefährdung der Einbringlichkeit).

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass § 212 für COVID-19-bedingte Abgabenrückstände zwar formal anwendbar war, aber durch eigens geschaffene Sonderbestimmungen (§ 323c bzw. § 323e BAO) verdrängt worden ist.

Zu 10.b.:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die in den Richtlinien zur Abgabeneinhebung (RAE), Erlass des BMF vom 6. November 2003, Z 05 2202/I-IV/5/03, AÖF 2004/95 in der Fassung BMF-AV Nr. 161/2014, Rz 232 bis 239 dargelegte Verwaltungsmeinung und Judikatur verwiesen.

Zu 10.c.i.:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die in den Richtlinien zur Abgabeneinhebung (RAE), Erlass des BMF vom 6. November 2003, Z 05 2202/I-IV/5/03, AÖF 2004/95 in der Fassung BMF-AV Nr. 161/2014, Rz 271, 275, 276 sowie 1100 bis 1107 dargelegte Verwaltungsmeinung und Judikatur verwiesen.

Zu 11.:

Die Sektion IV umfasst alle Agenden der Steuerpolitik und des Steuerrechts, sie erarbeitet strategische legistische Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Grundlagen für eine bundesweit einheitliche Vollziehung. Die Sektionsleitung hat daher im Bereich des Steuerrechts auch die fachliche Aufsicht wahrzunehmen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, müssen auch regelmäßig Informationen von Finanzämtern (Dienststellen) eingeholt werden. Eine zentrale Statistik, wie oft es zu einem Informationsaustausch kommt, existiert nicht. Die Gründe für die Einholung von Informationen können unterschiedlich sein (bspw. Bearbeitung von Rulings etc.), dienen aber immer dazu, einen einheitlichen und rechtsrichtigen Vollzug zu gewährleisten.

Zu 12.:

Die Ermittlung jener Unternehmen, für welche der angefragte Sachverhalte zutrifft, kann aufgrund der Komplexität der dafür notwendigen Prüf- und Berechnungsschritte nicht im Wege einer Datenauswertung erfolgen, sondern würde die Entwicklung eines eigenen, genau auf diese Fragestellung ausgerichteten EDV-Programmes mit sämtlichen dafür notwendigen Entwicklungsschritten und entsprechender Qualitätssicherung erfordern, was einen unverhältnismäßig hohen technischen sowie auch organisatorischen Aufwand verursachen würde.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

